

Gesetz
zur Gewährung von Sonderurlaub
für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe
(Sonderurlaubsgesetz)

Vom 31. Juli 1974 (Fn **1**)

§ 1 (Fn 2)

(1) Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen ausgeübt wird,

2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung.

(2) Sonderurlaub ist auf Antrag auch Personen über 16 Jahre zu gewähren zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.

(3) Die Prüfung und Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden oder an der er teilnehmen soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist im Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vom Träger zu bescheinigen.

(4) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,

a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, oder über eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung verfügt, oder

b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklich-technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter muss in seiner Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

(5) Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

1. an einem Kursus in Erster Hilfe;

2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.

§ 2 (Fn 5)

(1) Sonderurlaub für die in § 1 bezeichneten Veranstaltungen und Maßnahmen ist nur zu gewähren, wenn diese von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(2) Der Anspruch auf Sonderurlaub kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Berechtigten unter 21 Jahren von drei Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

§ 3 (Fn 3)

(1) Sonderurlaub ist vom Berechtigten mit Zustimmung des Trägers der in § 1 genannten Maßnahmen zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt beim Arbeitgeber einzureichen; über ihn ist innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.

(2) Dem Antrag auf Sonderurlaub ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen. Eine Verpflichtung zur Stattgabe besteht nicht, wenn im Einzelfall der Gewährung von Sonderurlaub ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 4

Sonderurlaub nach diesem Gesetz ist bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen oder Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden; er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

§ 5 (Fn 3)

Die in § 2 genannten Träger und Trägergruppen erhalten auf Antrag von den Landschaftsverbänden nach Maßgabe des Haushaltsplans Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstaufschlags, der ehrenamtlichen Mitarbeitern infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 1 entsteht.

§ 6

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den Sonderurlaub nicht angerechnet.

§ 7

(1) Regelungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verträgen, die dem Arbeitnehmer weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben unberührt.

(2) Die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

§ 8

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis daraus nicht erwachsen. Das gilt auch für den Nachweis der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 9 (Fn 4)

§ 10 (Fn 6)

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Der Finanzminister

Fn 1 GV. NW. 1974 S. 768, geändert durch Art. 7 Haushaltsfinanzierungsgesetz v. 16. 12. 1981 (GV. NW. S. 732), Art. 4 d. 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes v. 24. 11. 1982 (GV. NW. S. 699). Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 211), Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); Artikel 86 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274), in Kraft getreten am 28. April 2005.

Fn 2 § 1 zuletzt geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

Fn 3 § 3 Abs. 2 und § 5 zuletzt geändert durch Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 211); in Kraft getreten am 31. März 1984.

Fn 4 § 9 gestrichen mit Wirkung vom 31. März 1984; durch Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 211).

Fn 5 § 2 geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

Fn 6 § 10 neu gefasst durch Artikel 86 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274); in Kraft getreten am 28. April 2005.

Hinweisblatt

zur Abwicklung der Erstattung von Verdienstaussfall bei der Inanspruchnahme von unbezahltem Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes NRW (SUrlG)

1. Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles nach dem SUrlG entsteht nur dann, wenn der Arbeitgeber **unbezahlten** Sonderurlaub gewährt. Eine Erstattung von Verdienstaussfall kann für maximal **8 Arbeitstage** im Kalenderjahr vorgenommen werden. Diese 8 Arbeitstage dürfen auf nicht mehr als drei Maßnahmen im Kalenderjahr verteilt werden.

2. **Der Verdienstaussfall umfasst den Brutto-Verdienst für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs (max. 8 Arbeitstage im Kalenderjahr) abzüglich aller Sozialversicherungsanteile.** Regelmäßig wiederkehrende Zulagen und Nebenleistungen werden berücksichtigt.

Die Bescheinigungen, die von den Arbeitgebern über den voraussichtlichen Verdienstaussfall ausgestellt werden, beinhalten noch die **Arbeitnehmer-Sozialversicherungsanteile**. Da Sozialversicherungsanteile aber nicht Grundlage der Erstattung sind, werden die von den Arbeitgebern bescheinigten Verdienstaussfälle um diese Sozialversicherungsanteile durch einen **pauschalen Abzug** bereinigt.

Dieser pauschale Abzug beträgt für **2008 = 21%** (wird jährlich neu festgelegt). **Die Erstattung des Verdienstaussfalles entspricht damit in etwa dem Netto-Verdienst (für maximal 8 Arbeitstage) zuzüglich Steueranteil.** Erstattungsleistungen für den Ausgleich von unbezahltem Sonderurlaub gelten steuerrechtlich als **“zu versteuerndes Einkommen”** und sind als solche im Rahmen der **Steuererklärung** anzugeben / zu versteuern.

3. Das Sonderurlaubsgesetz gilt nur für den Bereich der **Privatwirtschaft**. Daher haben Mitarbeiter im **öffentlichen Dienst keinen** Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall nach dem SUrlG. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre zuständige Personalstelle oder ggf. an Ihren Betriebs- bzw. Personalrat. Zum öffentlichen Dienst im Sinne des SUrlG gehören neben den Gemeinden/Gemeindeverbänden die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, Rundfunkanstalten (WDR, ZDF, GEZ) sowie die der öffentlich-rechtlichen Aufsicht des Staates unterstehenden Sparkassen, Handwerkskammern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. Eine abschließende Aufzählung aller öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden und es gibt zu diesem Punkt auch keine „offizielle“ abschließende Aufstellung.

4. Ausgeschlossen ist ferner eine Erstattung von Verdienstaussfall an **selbständig tätige Personen** sowie in den Fällen, in denen der **Maßnahmeträger eigenes Personal** für die Betreuung von Jugendlichen/ Kindern einsetzt, d.h. dort, wo **Maßnahmeträger und Arbeitgeber des Betreuers/der Betreuerin identisch** sind.

5. Da das SUrlG ein Landesgesetz des Landes NRW ist und seine rechtliche Wirkung nur in NRW entfaltet, **müssen Maßnahmeträger und Arbeitgeber ihren Sitz ausnahmslos in NRW haben!!!**

6. Der **Träger der Maßnahme/Antragsteller** muss **öffentlicher Träger der Jugendhilfe** oder ein nach § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) bzw. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) **anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein**; im Zweifelsfall ist diese Anerkennung durch Vorlage einer Kopie des Anerkennungsbescheides nachzuweisen. Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts gelten als anerkannte Träger.

ACHTUNG:

Die folgenden Hinweise zu lfd. Nr. 7 bis 11 gelten nicht für Träger, die einem in NRW ansässigen Jugend- oder Wohlfahrtsverband (z.B. Sportjugend NW, BDKJ, Jugendrotkreuz, Caritasverband o.ä.) angehören. Betroffene Einzelpersonen, die einem Träger/Verein angehören, der einem dieser (Landes-)Verbände als Untergliederung angehört, stellen ihre Erstattungsanträge direkt bei dem entsprechenden Landesverband!!!

7. **Antragstellung:** (siehe Ziffer 7.1 - 7.3)

Es empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Antragstellung. Um trotz evtl. zu klärender Rückfragen noch **vor Beginn der Maßnahme einer Zuwendungsbescheid erteilen zu können, sollte der Antrag spätestens 4 Wochen vor Beginn** der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass

grundsätzlich Zuwendungen nur für Maßnahmen gewährt werden können, die noch nicht begonnen wurden und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden!

7.1 **Vordruck: “Antrag auf Gewährung einer Zuwendung”**

- **Antragsberechtigt sind in NRW ansässige Träger** von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 SUrlG (**nicht** die ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen selber!!!).
- Die beantragte Zuwendung (Nr. 3) wird aus der “Anlage zum Antrag”, in der der Betrag berechnet wird, übernommen. Bewilligungen erfolgen, wenn sich aus dem **geprüften Antrag eine Zuwendung von mindestens 500,00 € bei “kommunalen Zuwendungsempfängern” und in der Regel mindestens 100,00 € bei “sonstigen Zuwendungsempfängern”** ergibt. Im Bereich der „sonstigen Träger“ (freie Träger der Jugendhilfe) können Ausnahmeregelungen beantragt werden.

7.2 **Vordruck: “Anlage zum Antrag”**

- Bitte hier die erforderlichen Angaben zu den **betroffenen Personen** und der durchzuführenden Maßnahme möglichst vollständig eintragen (Spalte 1-6).
- Die **beantragte Gesamtzuwendung** (Summe aus Spalte 1-6) bitte angeben und den Übertrag in Nr. 3 des “Antragsvordrucks” nicht vergessen.

7.3 **Vordruck: “Antrag auf Gewährung von unbezahltm Sonderurlaub”**

Diesen dreigeteilten Vordruck haben jeweils der/die ehrenamtliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter sowie der Maßnahmeträger und der Arbeitgeber entsprechend auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

8. **Bewilligung**

Sind die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, ergeht ein **Zuwendungsbescheid an den Maßnahmeträger**. Diesem Bescheid werden die Vordrucke für den Verwendungsnachweis sowie ein Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht / Mittelabruf“ beigelegt. Der Zuwendungsbescheid enthält eine **Rechtsbehelfsbelehrung, was bedeutet, dass dieser Bescheid grundsätzlich erst nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung an den Maßnahmeträger Bestandskraft erhält.**

9. **Auszahlung (erfolgt nicht automatisch!)**

Unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme übersendet der Träger eine **Auszahlungsanforderung** gemäß Nr.5 des Zuwendungsbescheides (**Mittelabruf**). Ein entsprechender Vordruck ist dem Zuwendungsbescheid i.d.R. beigelegt. Sobald der Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist, wird die Überweisung des bewilligten Betrages auf ein Konto des Trägers erfolgen. Auszahlungen vor Ablauf der Monatsfrist nach Zustellung des Zuwendungsbescheides sind nur möglich, wenn der Maßnahmeträger durch Vorlage eines schriftlichen Rechtsbehelfsverzichtes die Bestandskraft herbeiführt.

10. **Verwendungsnachweis (VN) - nicht mit lfd. Nr. 9/Auszahlung zusammenfassen!**

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Vordruck “Verwendungsnachweis (VN)” **und** “Anlage zum Verwendungsnachweis”, jeweils rechtsverbindlich vom Maßnahmeträger unterschrieben (es reicht nicht die Unterschrift des/der ehrenamtl. Mitarbeiter/in).
- Vordruck “Bestätigung des Maßnahmeträgers/aktuelle Verdienstaufschlag-Bescheinigung des Arbeitgebers”.
- Nachweis über die Auszahlung der Zuwendung an seine/n ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in (**vgl. Spalte 7 des VN**).

Der VN ist demnach grundsätzlich nach Beendigung der Maßnahme und nach der Weiterleitung des Erstattungsbetrages / der Erstattungsbeträge zu erstellen!!!

11. **Weitere wichtige Informationen**

Alle **Ereignisse**, die Einfluss auf Art oder Umfang der beantragten Zuwendung haben, sind **unverzüglich durch den Maßnahmeträger mitzuteilen**. Weisen Sie Ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter/ innen bitte darauf hin, dass Erhöhungen des Verdienstaufschlages (z.B. durch Tarifvertrag oder Beförderung o.ä.) **umgehend** durch den Arbeitgeber bescheinigt werden sollen, damit der Maßnahmeträger einen **Ergänzungsantrag** stellen kann.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Antrag, Verwendungsnachweis und die jeweiligen Anlagen vollständig ausgefüllt und von einem befugten Vertreter des Maßnahmeträgers (nicht von den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen) unterschrieben werden. Für im Auftrag des Maßnahmeträgers handelnde Personen (z.B. Jugendgruppen- oder Zeltlagerleiter o.ä.), die mit der Abwicklung des o.g. Verfahrens betraut werden, ist vom Maßnahmeträger zu bestätigen, dass diese hierzu ermächtigt sind. Auskunft erteilt: Herr Tümsmeyer, Tel. +49 (0) 221 / 809 – 62 29, Fax: +49 (0) 221 / 82 84 -13 55 eMail: guenter.tuensmeyer@lvr.de

Antragsteller (Name, Bezeichnung, Anschrift)	Auskunft erteilt
	Telefon - Durchwahl:
	Fax:
	Bankleitzahl:
<p style="text-align: center;">Landschaftsverband Rheinland</p> <p style="text-align: center;">- Landesjugendamt -</p> <p style="text-align: center;">50663 Köln</p>	Kontonummer:
	Kreditinstitut:
	Gemeindekennziffer: < bei komm. Trägern
	Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) <input type="checkbox"/> ja (bei Erstantrag s. a. Ziff. 5) <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan) - jeweils nur für <u>eine</u> Position des Kinder- und Jugendförderplans	
1. Kinder- und Jugendförderplan-Position	
2. Maßnahme <input type="checkbox"/> für Jahresvorhaben <input type="checkbox"/> für Einzelmaßnahmen Bezeichnung der Maßnahme: Durchführungszeitraum (von - bis):	
3. Beantragte Zuwendung _____ Euro (Berechnung lt. Anlage) Bei einer Erhöhung der Förderungssätze gilt diese Erhöhung als mitbeantragt.	
4. Anlagen zum Antrag: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Sonderurlaubsgesetz - Pos. 1.3 -(Anlagen 1, 1a und 1b) <input type="checkbox"/> Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus - Pos. 1.4 -(Anlage 2) <input type="checkbox"/> Förderung Ring Politischer Jugend - Pos. 1.5 -(Anlage 3) <input type="checkbox"/> Initiativgruppenarbeit - Pos. 2.2 - Nr.4.1 - (Anlage 3) <input type="checkbox"/> Initiativgruppenarbeit - Pos. 2.2 - Nr. 4.2 - (Anlage 4) <input type="checkbox"/> Kooperation von Jugendhilfe und Schule - Pos. 2.3 -(Anlage 4) <input type="checkbox"/> Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit – Pos. 2.4 -(Anlage 5) <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendmedienarbeit - Pos. 3.2 Nr. 4.1 -(Anlage 6) <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendmedienarbeit - Pos. 3.2 Nr. 4.2 -(Anlage 4) <input type="checkbox"/> Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung - Pos. 3. 3 -(Anlage 7) <input type="checkbox"/> Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - Pos. 3.4 Nr. 4.1 -(Anlage 8) <input type="checkbox"/> Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - Pos. 3.4 Nr. 4.2 -(Anlage 6) 	

- Partizipation von Kindern und Jugendlichen - Pos. 4.1.1 -(Anlage 4)
- Freiwilligenarbeit / Freiwilliges Ökologisches Jahr - Pos. 4.1.2 -(Anlage 9)
- Geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit - Pos. 4.2 Nr.4.1-(Anlage 6)
- Geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit - Pos. 4.2 Nr.4.2-(Anlage 4)
- Maßnahmen zum Abbau sozialer Benachteiligungen / Pädagogische Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte - Pos. 4.3 -(Anlage 4)
- Angebote zur Gewaltprävention - Pos. 4.4 Nr 4.1-(Anlage 4)
- Angebote zur Gewaltprävention - Pos. 4.4 Nr 4.2-(Anlage 10)
- Brücke - Projekte - Position 4.4 Nr. 4.3 -(Anlage 4)
- Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente - Pos. 5 -(Anlage 11)
- Investitionen in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit - Pos. 6 -(Anlagen 12, 12a und 12b.)

5. **Erstantrag:**

Bei Erstanträgen ist der Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG), die Satzung, Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung beizufügen (Dies gilt nicht bei Anträgen von Einzelpersonen gem. Nr. 2.3 der Pos. 5).

6. **Erklärungen:**

Der Antragsteller erklärt, dass

6.1 bei Einzelmaßnahmen mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Zusatz zu Pos. 4.1.2:

Zur fristgerechten Durchführung des FÖJ wird ausnahmsweise nicht vor Abschluss eines Leistungsvertrages (FÖJ-Teilnehmer/-innen-Vertrages) begonnen.

6.2 er für diese Maßnahme(n) keine weiteren Landesmittel beantragt hat und beantragen wird.

6.3 er für diese Maßnahme zur Finanzierung weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt hat/beantragen wird in Höhe von

€

bei

Dieser Zuwendungsgeber wird/wurde von mir über diesen Antrag informiert.

6.4 er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat.

6.5 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

**Muster 3a
zu den Pos. I - II.2,
III - V.1, V.2 Nr. 4.2 - X**

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

....., den..... 20.....

Ort/Datum

Telefon:

Auskunft erteilt:

An den

Landschaftsverband Rheinland

Dez. 4 – Landesjugendamt

50663 Köln (Deutz)

Verwendungsnachweis

Betr.:.....

.....

(Richtlinien zum Landesjugendplan 20.... – Pos.)

(Zwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom _____ Az.: _____ über..... EURO

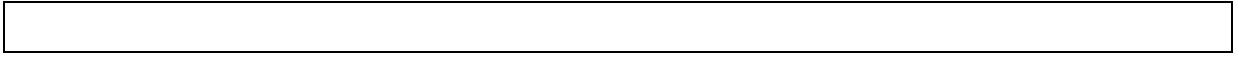
vomAz.: _____ über _____ EURO

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt: _____ EURO

Es wurden ausgezahlt _____ insges. _____ EURO

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)



II. Zahlenmäßiger Nachweis

s. Anlage

III. Ist-Ergebnis

		Zuwendungsfähig/ Lt. Zuwendungsbescheid	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		EURO	EURO
Gesamtausgaben (lt. Anlage)			
Landeszuwendung			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

Der Erstattungsbetrag einschließlich Zinsen für die Zeit

vom(Auszahlungstag)	bis (Eingangstag bei der Bewilligungsbehörde) x 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB		EURO
wurde überwiesen	am	auf Konto	zu o.g. Zeichen.

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass	
<input checked="" type="checkbox"/> die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden <input checked="" type="checkbox"/> die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, <input type="checkbox"/> die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.	
.....
(Ort/Datum)	(rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....

(Ort/Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage 1 a zum Antrag (zur Berechnung der Zuwendung)

Bestätigung des Trägers

Frau/Herr soll in der Zeit vombis
..... als ehrenamtliche® Mitarbeiter(in) an einer Maßnahme der Jugendhilfe teilnehmen. Es
handelt sich um eine Maßnahme nach § 1 des Sonderurlaubsgesetzes Nw. Sie/Er ist für diese Aufgabe geeignet
und befähigt.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Trägers

Antrag auf Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub

.....

.....

.....
Name und Anschrift des Arbeitnehmers

Hiermit beantrage ich für die ehrenamtliche Mitarbeit bei der o.g. Maßnahme _____ Arbeitstage unbezahlten
Sonderurlaub (gemäß § 4 Sonderurlaubsgesetz maximal 8 Arbeitstage im Kalenderjahr).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitnehmers

Bescheinigung des Arbeitgebers

Frau/Herr erhält für die vorgenannte Tätigkeit _____
Arbeitstage **unbezahlten** Sonderurlaub. Der Bruttoverdienstaufschlag (**ohne Arbeitgeber-** Sozialversicherungsan-
teile) beträgt für diese Arbeitstage _____ EURO.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Die Originalausfertigung ist dem Antrag des Trägers Gewährung einer Zuwendung beizufügen! Tritt eine Änderung des
Verdienstaufschlages ein (z.B. durch Tarifverhandlungen), ist dies dem Landesjugendamt noch vor Maßnahmebeginn
mitzuteilen; später bekannt werdende Erhöhungen können nur im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden
Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Anlage 1 b zum Verwendungsnachweis

Bestätigung des Trägers

Frau / Herr hat in der Zeit
vom bis als ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) an einer Maßnahme
gemäß § 1 Sonderurlaubsgesetz teilgenommen.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Trägers

Bescheinigung des Arbeitgebers
(gemäß Spalte 6 der Anlage zum Verwendungsnachweis)

Frau / Herr hat für die in der
Zeit vom bis geleistete ehrenamtliche Tätigkeit Arbeits-
tage unbezahlten Sonderurlaub erhalten.

Der Bruttoverdienstausfall (ohne Arbeitgeber – Sozialversicherungsanteile) betrug für
diese Arbeitstage

_____ Euro.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

ANLAGE 1	<input type="checkbox"/> zum Antrag (A) nur bei Einzelmaßnahmen <input type="checkbox"/> zum Verwendungsnachweis (VN) nur bei Jahresvorhaben und Einzelmaßnahmen	vom	Zeichen des Landschaftsverbandes
-----------------	---	-----	----------------------------------

Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Sonderurlaubsgesetz – Pos. 1.3 EFR zum Kinder- und Jugendförderplan

Aufstellung über den aus Mitteln des LJPI NW geförderten Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen über 16 Jahre in nach § 1 SUrlG förderungsfähige Maßnahmen der Jugendhilfe

Träger (Name/Bezeichnung, Anschrift)	<input type="checkbox"/> Jahresvorhaben <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahmen
--------------------------------------	--

Art der Maßnahme < für jede Maßnahme bitte gesonderte Aufstellung fertigen

Jugendferienmaßnahme
 Internat. Jugendbegegnung
 Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus
 Aus- und Fortbildung bei Jugend Euro Maßnahmen
 sonstige Jugend Euro Maßnahmen

lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Ort und Zeitpunkt der Maßnahme	Zahl der zu fördernden ehrenamtl. tätigen Personen über 16 Jahre	Dauer des Sonderurlaubs (Tage)	Höhe d. Verdienstausfalls (brutto) ohne Arbeitgeberanteile - Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen	Höhe des dem ehrenamtl. tätigen Mitarbeiter gezahlten Ausgleichsbetrages 1)
1	2	3	4	5	6	7
A + VN	A + VN	A + VN	A + VN	A + VN	A + VN	A + VN

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift	beantragte/nachgewiesene Zuwendung ➤	EURO
--	--------------------------------------	------

1) Eine Empfangsbescheinigung (z.B. Quittung, Überweisungsträger) ist vorzuhalten